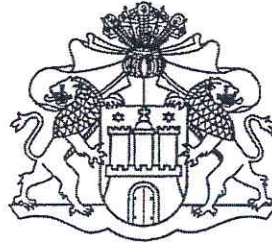


Landgericht Hamburg

Az.: 408 HKO 43/13



Beschluss

In der Sache

der Antragstellerin, [Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft in [Adresse],
gegen

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Name], [Adresse], [Telefonnummer], [E-Mail-Adresse]

gegen

den Antragsgegner, [Name], handelnd unter [Handelsname], [Adresse],
[Telefonnummer], [E-Mail-Adresse]

- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

beschließt das Landgericht Hamburg - Kammer 8 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Name] am 21.03.2013 :

I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung, der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden,

verboten,

1. im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Internet unter [Website-Adresse] .de eine Website zu betreiben, ohne dort folgende Angaben leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar bereit zu stellen:

- a) den Namen und die Anschrift, unter der der Antragsgegner niedergelassen ist;

- b) Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Antragsgegner ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post;
- c) das Handelsregister, in das der Antragsgegner eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer;
- d) in Fällen, in denen der Antragsgegner eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzt, die Angabe dieser Nummer;

und/oder

2. im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Internet Angebote betreffend Kaminglasscheiben zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten und/oder Verträge zu schließen,

- a) ohne den Verbraucher zuvor über den Bestand oder Nichtbestand des gesetzlichen Widerrufsrechtes sowie die Einzelheiten zu dessen Ausübung, insbesondere den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs zu informieren;

und / oder

- b) wobei die nachfolgend wiedergegebene oder eine inhaltsgleiche Klausel verwendet wird: "*„... verpflichtet sich, alles zu tun, damit die Bestellung innerhalb der kürzest möglichen Frist geliefert wird, sobald die Zahlung und der Bestellschein beider Firma eingegangen sind. Die auf der Internetseite angegebenen Lieferfristen*

dienen nur als Anhaltspunkt...";

und / oder

- c) wobei die nachfolgend wiedergegebene oder eine inhaltsgleiche Klausel verwendet wird: *"Die von () verkauften Produkte werden auf jeden Fall auf Risiko und Gefahr des Kunden transportiert ...";*

und/oder

- d) wobei die nachfolgend wiedergegebene oder eine inhaltsgleiche Klausel verwendet wird: *"Sie müssen zum Zeitpunkt der Zustellung und vor Unterzeichnung des Lieferscheins unbedingt Konformität und einwandfreien Zustand der Waren prüfen und auf dem Lieferschein in Form handgeschriebener Vorbehalte mit Unterschrift jegliche Mängel geltend machen, die die Lieferung betreffen (Mängel, beschädigtes Produkt...). Sie müssen außerdem die Vorbehalte spätestens innerhalb der zwei auf den Erhalt des oder der Artikel folgenden Werktage gegenüber dem Spediteur geltend machen und eine Kopie dieses Schreibens an () senden";*

und/oder

- e) wobei die nachfolgend wiedergegebene oder eine inhaltsgleiche Klausel verwendet wird: *"Der vorliegende Vertrag unterliegt der französischen Gesetzgebung .";*

und/oder

- f) wobei die nachfolgend wiedergegebene oder eine inhaltsgleiche Klausel verwendet wird. "*Die Sprache des vorliegenden Vertrags ist Französisch.*"; wenn zugleich die Vertragsdokumente in deutscher Sprache vorgehalten werden;

und/oder

3. im geschäftlichen Verkehr im Internet Angebote betreffend Kaminglasscheiben zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten und/oder Verträge zu schließen, ohne den Kunden zuvor darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext den Kunden zugänglich macht;

II. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichnete Unterlassungsverpflichtung die Verhängung eines Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens zweihundertfünzigtausend Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) angedroht.

III. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 17.500,00 zu tragen.

Vorsitzender Richter am Landgericht